



Bekanntmachung

Satzung der Stadt Langenzenn über die Erhebung von Gebühren für das Hallenbad

Vom 22. November 2010

Aufgrund von Art. 8 Abs 1 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66), erlässt die Stadt Langenzenn folgende

Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des städtischen Hallenbades werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- 1) Eintritts- und Benutzungsgebühren sind beim Passieren der Eingangssperre, Gebühren für Mehrfachwertkarten bei deren Erwerb zu entrichten.
- 2) Sonstige Gebührenansprüche entstehen mit ihrer Bekanntgabe an den Gebührenschuldner und sind sofort zur Zahlung fällig. Gebührenschuldner ist, wer eine Leistung in Anspruch nimmt bzw. veranlasst hat.

§ 3 Benutzungsgebühren

- 1) Die Benutzungsgebühr beträgt für den

		Euro
a)	einmaligen Eintritt	
	für Personen über 18 Jahre	3,00 €
	für Personen unter 18 Jahre	1,50 €
b)	10-maligen Eintritt mittels Wertkarte	
	für Personen über 18 Jahre	27,00 €
	für Personen unter 18 Jahre	13,50 €



c)	25-maligen Eintritt mittels Wertkarte	
	für Personen über 18 Jahre	63,00 €
	für Personen unter 18 Jahre	31,50 €
d)	50-maligen Eintritt mittels Wertkarte	
	für Personen über 18 Jahre	120,00 €
	für Personen unter 18 Jahre	60,00 €
e)	beim Kauf einer Wertkarte im Wert von 200,00 € beträgt die Gebühr	150,00 €

2) Sonstige Gebühren werden erhoben für

		Euro
a)	Wertersatz für nicht zurückgegebene Garderobenschranke Schlüssel	10,00 €
b)	Reinigungsgebühr bei Verunreinigung des Hallenbades	nach Zeit und Aufwand.

- 3) Für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr wird keine Benutzungsgebühr erhoben.
- 4) Begleitpersonen für Schwerbehinderte mit dem Eintrag B im Schwerbehindertenausweis erhalten freien Eintritt.
- 5) Bei Verlust von Wertkarten wird kein Ersatz geleistet.
- 6) Für die Benutzung des Hallenbades durch geschlossene Gruppen werden Gebühren nach einer Sondervereinbarung erhoben, soweit dies sachgerecht ist. Die übrigen Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 4 In-Kraft-treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22. Juni 2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 01. Juli 2009 außer Kraft.

Langenzenn, 22. November 2010
STADT LANGENZENN

Ammon
2. Bürgermeister

